

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

der Gemeinde Urdorf

vom 2. März 2026

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Gültig ab 1. August 2026

Normtarife

Artikel 1

Die Normtarife sind wie folgt festgelegt:

	<i>Normtarif Kindertagesstätte (pro Betreuungstag)</i>	<i>Normtarif Tagesfamilie (pro Betreuungsstunde)</i>
Säuglinge bis 18 Monate	160.00 Franken	16.00 Franken
Kinder ab 18 Monate	140.00 Franken	14.00 Franken
Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	160.00 Franken	16.00 Franken

Höhe des Gemeindebeitrags

Artikel 2

¹ Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 45'000.00 wird maximal der Normtarif abzüglich des minimalen Selbstbehalts der Eltern vergütet, sofern der tatsächliche Tarif der betreffenden Institution mindestens dem Normtarif entspricht. Ist der tatsächliche Tarif der betreffenden Institution tiefer als der Normtarif, wird aber nur der tatsächliche Tarif vergütet. Zwischen Fr. 45'000.00 und Fr. 110'000.00 reduziert sich der Gemeindebeitrag in linearer Weise. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 110'000.00 Franken werden keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet.

² Der minimale Selbstbehalt der Eltern beträgt Fr. 15.00 pro Kind und Betreuungstag für Kinder in Kindertagesstätten. Für Kinder in Tagesfamilien beträgt der minimale Selbstbehalt der Eltern Fr. 1.50 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Bei Familien mit mehreren Kindern, die ein vorschulisches Kinderbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ein Geschwisterrabatt von 30 Prozent gewährt. Für das erste Kind werden die ordentlich berechneten Gemeindebeiträge ausbezahlt. Für jedes weitere Kind, das die familienergänzende Kinderbetreuung nutzt, werden die ordentlich berechneten Beiträge um 30 Prozent erhöht.

⁴ Für die Berechnung des monatlichen Gemeindebeitrags wird mit einem Betreuungsfaktor von 4.2, einer maximal möglichen Anzahl Betreuungstage von 245 pro Jahr und maximal 10 Stunden Betreuung pro Tag gerechnet.

⁵ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird für die Berechnung des Gemeindebeitrags der Säuglingstarif herangezogen, unabhängig vom Alter der Kinder. Der erhöhte Betreuungsbedarf muss von einer spezialisierten Fachstelle abgeklärt sein.

Massgebendes Einkommen

Artikel 3

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung des Elternteils, welchem die elterliche Sorge und Obhut zugeteilt ist. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 10 Prozent des Vermögens ab einem Vermögen von Fr. 100'000.00
- Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- Einzahlungen in die 3. Säule
- Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich, d.h. 25 Prozent oder mehr, von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab, kann die Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf das massgebende Einkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

³ Leisten Arbeitgebende und/oder Dritte an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt.

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

Artikel 4

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben Unterlagen zu den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen beizulegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Urdorf sind die aktuellsten Steuerrechnungen/-erklärungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Einkommen wird in diesen Fällen mittels Steuereinschätzung ermittelt.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Verordnung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in Kraft. Die bisher gültigen Ausführungsbestimmungen und das bisher gültige Reglement werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.